

BESCHLUSS Nr. 42**vom 15. November 1962**

zur Änderung des mit Beschluß Nr. 38 vom 23. Februar 1962 abgeänderten Beschlusses Nr. 24 vom 25. November 1960 über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Rechnungsprüferausschusses bei der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(63/147/EWG)

Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

BESCHLIESST:

auf Grund des Artikels 78 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

auf Grund des Beschlusses Nr. 24 vom 25. November 1960 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Rechnungsprüferausschusses bei der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

auf Grund des Beschlusses Nr. 38 vom 23. Februar 1962 zur Änderung des Beschlusses Nr. 24 vom 25. November 1960 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Rechnungsprüferausschusses bei der Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

in der Erwägung, daß es für die Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses

angesbracht ist, von dem bisherigen starren Verfahren abzugehen,

FOLGENDES:

Ziffer 8 erster Absatz des Beschlusses Nr. 24 in seiner mit Beschluß Nr. 38 abgeänderten Form und Ziffer 8 zweiter Absatz des Beschlusses Nr. 24 erhalten folgende Fassung:

„Der Vorsitzende wird von der Verwaltungskommission bestimmt; sein Auftrag kann zu Beginn jeden Jahres durch einstimmigen Beschluß für die Dauer eines weiteren Jahres erneut bestätigt werden.

Kommt keine Einstimmigkeit zustande, wechselt der Vorsitz jährlich in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten.“

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*

G. CARAPEZZA

BESCHLUSS Nr. 43**vom 31. Januar 1963**

bezüglich der Voraussetzungen für die Neufeststellung einer vor dem 1. Januar 1959 festgestellten Leistung wegen Invalidität, Alter und Tod

(63/148/EWG)

Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

BESCHLIESST:

zu der Frage, ob ein Antrag auf Leistungen wegen Invalidität, Alter und Tod, der auf Grund des Titels III Kapitel 3 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1958 bei einem

Träger eines Mitgliedstaats gestellt worden ist, eine Neufeststellung von Amts wegen derjenigen Leistungen zur Folge hat, die von einem Träger eines anderen Mitgliedstaats vor dem 1. Januar 1959 für den gleichen Versicherungsfall auf Grund der für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder auf Grund eines Abkommens über Soziale Sicherheit festgestellt worden sind, und ob Artikel 53 Absatz (4) der Verordnung Nr. 3 einer solchen Neufeststellung nicht entgegensteht,

auf Grund des Artikels 43 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, nach welchem sie alle Auslegungsfragen zu regeln hat, die sich aus der Verordnung Nr. 3 und der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 ergeben,

in der Erwägung, daß jeder Antrag auf Grund des Titels III Kapitel 3 der Verordnung Nr. 3 die Anwendung dieser Bestimmungen und insbesondere des Artikels 28 zur Folge hat,

in der Erwägung, daß Artikel 28 der Verordnung Nr. 3 ein einheitliches Verfahren für die Feststellung der Leistungen wegen Invalidität, Alter und Tod vorsieht, auf die ein in Artikel 27 der Verordnung Nr. 3 bezeichneter Versicherter oder seine Hinterbliebenen auf Grund der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach denen der Versicherte Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt hat, Anspruch hat, sowie in der Erwägung, daß nach diesem Verfahren insbesondere in den Fällen, in denen die in allen zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften geforderten Voraussetzungen nicht zum gleichen Zeitpunkt erfüllt sind, die Feststellung der Leistungen in dem Umfange erfolgt, als die in den genannten Rechtsvorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. (1) Buchst. e) und f)) und jede neue Feststellung ungeachtet des Artikels 53 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3 die Neufeststellung von Amts wegen der bereits festgestellten Leistungen zur Folge hat (Abs. (1) Buchst. g),

in der Erwägung, daß Artikel 53 Absatz (4) der Verordnung Nr. 3 als Übergangsbestimmung den Berechtigten, deren Rente vor dem 1. Januar 1959 festgestellt wurde, die Möglichkeit gibt, im Falle einer Antragstellung vor dem

1. Januar 1961 die Neufeststellung ihrer Ansprüche zu erlangen, nur für die Versicherten (oder ihre Hinterbliebenen) gilt, deren Ansprüche von den Trägern aller Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für sie gelten, festgestellt wurden und die daher bei Fehlen dieser Übergangsbestimmung keinen Anspruch auf Anwendung des Artikels 28 der Verordnung Nr. 3 hätten erheben können und demzufolge eine Antragstellung beim Träger eines Mitgliedstaats nach dem 31. Dezember 1958 eine Neufeststellung von Amts wegen der vor dem 1. Januar 1959 festgestellten Leistungen zur Folge hat, auch wenn der Antrag erst nach Ablauf der in Artikel 53 Absatz (4) genannten Zweijahresfrist eingereicht wurde,

gemäß Artikel 44 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3

FOLGENDES:

Ein Antrag auf Leistungen wegen Invalidität, Alter oder Tod, der nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung Nr. 3 nach dem 31. Dezember 1958 bei einem Träger eines Mitgliedstaats gestellt wird, hat gemäß Artikel 28 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3 die Neufeststellung von Amts wegen der von einem Träger eines anderen Mitgliedstaats bereits vor dem 1. Januar 1959 für den gleichen Versicherungsfall festgestellten Leistungen zur Folge. Die Neufeststellung wird von dem Tage an wirksam, von dem ab die von dem Träger des ersten Mitgliedstaats festgestellten Leistungen gewährt werden.

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*

A. KAYSER